

Redaktioneller Teil

Bekanntmachung.

Am 12. Dezember 1928 gelangt zur Versendung, hat über Leipzig, soweit nicht direkte Zusendung vorgeschrieben worden ist, das

Adreßbuch des Deutschen Buchhandels 1929. Mitglieder des Börsenvereins erhalten 1 Exemplar, das unverlangt geliefert wird, zum Preise von M. 10.—. Der Preis für Nichtmitglieder beträgt M. 14.—.

Leipzig, den 10. Dezember 1928.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Heß, Generaldirektor.

Entscheidungen höherer Gerichte.

Berichtet und besprochen von Dr. Alexander Elster.

(Zuletzt Bbl. Nr. 246.)

Tanzschlager-Liederbuch.

Die Beklagte vertreibt, zu 30 Pfennig das Stück, ein »Schlagerliederbuch zum Mitsingen, Allerneuestes Schlagerpotpourri«. Darin sind die Texte bekannter Tanz- und anderer Schlager vereinigt, die zum Teil im Verlage der verschiedenen Kläger (15 Verleger haben gemeinsam geklagt) erschienen sind und an denen diese Urheberrecht haben. Das Landgericht hat dem Unterlassungsantrag der Kläger stattgegeben. Die von der Beklagten unmittelbar beim Reichsgericht eingelegte Revision hatte keinen Erfolg.

Das Reichsgericht führt in seinem Urteil vom 22. September 1928 (RGZ. 122, 66, GRUR. 1928, 832) unter anderm aus:

»Die in das Schlagerliederbuch der Beklagten aufgenommenen 57 Stücke, unter denen als beteiligt 43 verschiedene Verfasser (und zwar mehrmals zwei oder drei gemeinsam) angegeben sind, kennzeichnen sich als »einzelne Gedichte« im Sinne des § 19 Nr. 3 LitUrHG. vom 19. Juni 1901. Denn es handelt sich durchweg um etliche Probestücke, übrigens von verhältnismäßig geringem Umfang, nirgends um einen beträchtlichen Teil dessen, was der von jener Aufnahme Betroffene im ganzen hervor gebracht hat. . . .

. . . In dem Liederbuch sind allerdings Werke einer größeren Zahl von Schriftstellern vereinigt. . . . Dahinstehen mag, ob das angefochtene Urteil dem Buche mit Recht die Merkmale einer Sammlung abspricht. Es vermischt jede gedankliche Ordnung der einverleibten Gedichte, sieht in dem dargebotenen Schriftwerk eine rein äußerliche Zusammenstellung und deutet an, daß man nach allgemeinem Sprachgebrauch unter »Sammlung« (im Sinne eines Tätigkeitsergebnisses) eine Menge von Gegenständen verstehe, die nach bestimmten Gesichtspunkten — zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder sonstigen Zwecken, oder aus Liebhaberei — zusammengebracht und geordnet sei. . . . Selbst wenn man das Schlagerliederbuch der Beklagten als »Sammlung« gelten lassen müßte, so fehlten ihm doch andere nach § 19 Nr. 3 LitUrHG. erforderliche Merkmale. Die aus vereinigten Gedichten einer größeren Schriftstellerzahl bestehende Sammlung müßte »ihrer Beschaffenheit nach zur Benutzung bei Gesangsvorträgen bestimmt« sein. Nicht entscheiden kann die dem Titelblatt aufgedruckte Zweckwidmung »zum Mitsingen«, sondern nur die tatsächliche Beschaffenheit der in einem Heft zusammengefaßten Gedichte. Das Landgericht aber verneint, daß die Zusammenstellung Werke enthalte, die ausschließlich oder doch ganz vorwiegend für den Gesang bestimmt seien. Hauptsächlich, führt es

aus, seien die Gedichte Tanzschlager. Ihre allgemeine Berühmtheit erwachse daraus, daß zunächst die Weise ohne Text von Tanzkapellen gespielt werde. Erst wenn die Melodie als solche zu einer gewissen Beliebtheit gekommen sei, kümmere man sich um den Text, in weiteren Kreisen entstehe das Bedürfnis, ihn nach jener Melodie zu singen. Als Lieder im engeren Sinne, bloße Gesangskompositionen also, würden die Schlager nie eine solche Verbreitung finden und soviel Aufmerksamkeit erregen. . . .

Mit diesen Bemerkungen bewegt sich das erste Urteil durchaus auf dem Gebiete rein erfahrungsmäßiger Beobachtung von Tatsachen des Lebens. Ohne rechtlichen Irrtum folgert es daraus für die Gesetzesanwendung: Den im Schlagerliederbuche der Beklagten vereinigten Gedichten fehle das gesetzliche Erfordernis, ihrer Beschaffenheit nach zur Benutzung bei Gesangsvorträgen bestimmt zu sein. Denn mit Gesangsvorträgen meine das Gesetz nur gefellige Veranstaltungen, bei denen eine größere Anzahl von Personen mitsinge; nicht aber umfasse es damit auch Fälle, in denen, z. B. im engsten Familienkreise, nur wenige singen.

Die Auslegung des Landgerichts läßt keinen Verstoß gegen Rechtsgrundsätze erkennen. . . .

. . . Ausnahmen in Gestalt von Beschränkungen der Urheberbefugnisse sind in Zweifelsfällen nicht erweiternd zu deuten (RGZ. Bd. 118 S. 285).

Darum legt das Landgericht die Gesetzesworte, wonach »einzelne Gedichte« in eine Sammlung . . . aufgenommen werden dürfen, nicht bloß nach dem Buchstaben, sondern im Sinne jenes leitenden Gedankens aus und versteht sie dahin: Der Sammlung dürfen aus der Menge der Gedichte, die noch urheberrechtlich geschützt sind, nur einzelne einverleibt werden; mindestens ein erheblicher Teil der insgesamt aufgenommenen muß aus solchen Werken bestehen, die entweder überhaupt nicht geschützt sind oder bezüglich deren der Herausgeber von den Berechtigten (Urheber, Erben, Verleger, oder wer sonst in Frage kommt) die Genehmigung erhalten hat.

Zutreffend knüpft auch hier das angefochtene Urteil, um Zweck und Anwendungsbereich der Vorschrift zu bestimmen, an ihre Entstehungsgeschichte an. Wie bei der Beratung des Gesetzesantrags eigens betont wurde, wollte man studentischen Körperschaften, aber nicht minder auch anderen Vereinen, überhaupt gefelligen Verbindungen aller Art, die Möglichkeit sichern, bei Festen, Ausflügen, Zusammenkünften usw. Sammlungen gebräuchlicher und geeigneter Lieder zu benutzen und aus ihnen zu singen. An dem verschiedentlich beiseite erwähntem Kommerzsbuche wird aufs einfachste klar, an welcherlei Lieder man dachte. Die Gedanken der Gesetzesberatung weiterspinnend, durfte deshalb der erste Richter im Anschluß an das Kommerzsbuch-Beispiel erwägen: Den breitesten Raum nehmen darin (und in entsprechenden andern Liederbüchern) solche Lieder ein, deren Verfasser nicht bekannt sind oder bei denen kein Urheberrecht mehr in Frage kommt, weil die Verfasser vor langer Zeit gestorben sind; nur verhältnismäßig wenige Gedichte und Lieder sind in ihnen enthalten, für welche die Schutzfrist beim Inkrafttreten des Gesetzes vom 19. Juni 1901 noch lief. Ganz im Einklang mit Äußerungen bei der Vorbereitung der Gesetzesvorschrift, zugleich aber mit der Grundregel des Gesetzes im ganzen, entnimmt das Urteil ihr danach den Sinn: keinesfalls habe gestattet werden sollen, daß jemand (so wie hier im Schlagerliederbuch) eine Zusammenstellung nur allerneuester Gedichte mache, die überhaupt keine älteren, ungeschützten Werke enthalte.«

Die Gerichte haben hier in dem Sinne geurteilt, der auch in der Praxis der herrschende ist. Es ist dort erkannt worden,